

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Siegen e. V."
2. Zweck des Vereins ist es, straffällig gewordenen Menschen, die ihren Wohnsitz im Landgerichtsbezirk Siegen haben oder dort betreut werden, bei der sozialen Einordnung oder Wiedereinordnung im Wege der Selbsthilfe zu unterstützen.
3. Der Verein unterstützt die Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe und fördert alle Bestrebungen, die der Bewährungshilfe dienen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
5. Er hat seinen Sitz in Siegen

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit den Personen, die mit der Betreuung der in § 1 Bezeichneten befaßt sind, insbesondere durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, um Verständnis für die Lage der in § 1 bezeichneten Personen in der Bevölkerung zu wecken,
 - b) die Untersuchung und Durchführung gruppenpädagogischer und freizeitgestaltender Maßnahmen,
 - c) Überbrückungsbeihilfen im Einzelfall,
 - d) Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige der Bewährungshilfe, wenn öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, im Rahmen einer noch aufzustellenden Richtlinie.
2. Der Verein erstrebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Vereinen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen. Solche Vereine können im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Umstände unterstützt werden, unabhängig von § 1 Satz 2.
3. Die finanziellen Hilfen umfassen insbesondere
 - a) Finanzierungshilfen zur Durchführung von Veranstaltungen für Probanden,
 - b) Entschuldigshilfen durch Darlehn oder Bürgschaften,
 - c) die Vorfinanzierung von Unterkünften für Klienten aus gestörten Familien, Alleinstehende und solche Klienten, die in den Familienverband nicht zurückkehren können,
 - d) Überbrückungshilfen als Darlehn (Starthilfen zum Aufbau einer Lebensgrundlage),
 - e) Hilfen für strafgefährdete Personen sind möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung werden die Gründe dem Aufnahmesuchenden auf Verlangen schriftlich mitgeteilt.
3. Jedem Mitglied werden die Vereinssatzung und die Mitgliedskarte ausgehändigt.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Tod.
5. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam.
 6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
 - b) wenn es dem Zweck und den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Der Ausschluß kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
 7. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Mitglied alljährlich nach eigenem Ermessen bestimmt wird. Der Mindestbeitrag beträgt DM 10,00 (zehn). Anstelle von Beiträgen können auch Spenden geleistet werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall. Sie können auch vom Beitrag befreit werden.
3. Der Beitrag ist im ersten Kalendervierteljahr zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung ist ohne Antrag in jedem ersten Halbjahr, außerordentliche Hauptversammlungen sind binnen Monatsfrist durchzuführen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, mindestens aber zehn es schriftlich beantragen.
3. In der ordentlichen Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht und von den Rechnungsprüfern ein Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie über die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - b) Haushaltsangelegenheiten,
 - c) Ehrung von Mitgliedern,
 - d) über die Auflösung des Vereins.

5. Der Vorstand bzw. der Vorsitzende kann den Mitgliederversammlungen weitere Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen. Die Anträge sind jedoch zuzulassen, wenn ein Drittel, mindestens jedoch zehn Mitglieder das verlangen. An die daraufhin gefaßten Beschlüsse ist der Vorstand gebunden.
6. Die ordentliche Hauptversammlung und sonstige Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung den Mitgliedern unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung an deren letzte bekannte Anschrift bekannt zu machen. Anträge sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen; ausgenommen sind Anträge über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
7. Zu Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Abstimmung sämtlicher Vereinsmitglieder herbeiführen, wenn ihnen der Grund der Abstimmung so frühzeitig mitgeteilt wird, daß die Beantwortung bis zum angegebenen Zeitpunkt möglich ist.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
9. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
10. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestellen und eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere den Wortlaut von Beschlüssen und die für ihre Gültigkeit erforderlichen Voraussetzungen wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und auf Verlangen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, der der jeweilige Präsident des Landgerichts Siegen sein sollte, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer - geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Die erste Neuwahl erfolgt 1 Jahr nach Vereinsgründung

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Rechnungsführers und des Schriftführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende oder dessen Beauftragter beruft und leitet die Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Gewährung finanzieller Hilfen fest. Bei Einzelausgaben von mehr als 1.000,00 DM, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, oder bei der Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, sowie bei der Aufnahme von Darlehn kann der Vorstand unter Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder ohne die Mitgliederversammlung entscheiden,

- wenn aus Zeitgründen eine Entscheidung vor der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung ist einzuholen.
4. Das Amt des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
 5. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
 6. Alle mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Vereinsmitglieder sind dem Vorsitzenden für gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsführung

1. Über die ein- und ausgehenden Zahlungen ist vom Rechnungsführer genau Buch zu führen. Sämtliche Zahlungen sind zu belegen. Soweit in Ausnahmefällen vom Zahlungsempfänger keine Quittung zu erlangen ist, ist die Zahlung von dem Auszahlenden dem Grunde und der Höhe nach unter Benennung des Empfängers zu bescheinigen.
2. Soll und Haben sind vom Rechnungsführer wenigstens monatlich, im übrigen bei jeder Rechnungsprüfung festzustellen.
3. Sämtliche Zahlungen sind soweit als möglich bargeldlos über ein laufendes Konto abzuwickeln.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist für das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens bis zum 15. Februar des nächsten Jahres von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern gewählt werden, zu prüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche Rechnungsunterlagen, Kontoauszüge und Kassenbücher sowie etwaige Barbestände vorzulegen. Sie haben auch die dem Vereinszweck entsprechende Geldverwendung und das Vorhandensein sowie ordnungsmäßige Verwaltung aller Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Im Bedarfsfälle kann der Vorsitzende einen vereidigten Buchprüfer hinzuziehen.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, neben der Jahresrechnungsprüfung unvermutete Prüfungen vorzunehmen. Über jede Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 14 Verwendung von Gewinnen und Vereinsvermögen

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Jugendamt des Kreises Siegen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.